

Neue (Muster-)Weiterbildungsordnung (Fortsetzung von Seite 1)

Vor der Umsetzung in den Landesärztekammern

Übergangsbestimmungen

In **Abbildung 1** sehen Sie am Beispiel der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Neufassung vom 1. Oktober 1993, die zum 1. August 2004 außer Kraft getreten ist, die damalige Gliederung der Inneren Medizin mit den zugehörigen Mindestweiterbildungszeiten. Für Weiterbildungsgänge nach dieser WBO gelten in Bayern folgende Übergangsbestimmungen (siehe auch **Abbildung 2 und 3**):

• Gebiets-/Facharztbezeichnung befanden, können in einem Zeitraum von sieben Jahren, das heißt bis 31.07.2011 die jeweilige Anerkennung erhalten.

• Schwerpunktsbezeichnung befanden, können in einem Zeitraum von zehn Jahren, also bis zum 31.07.2014 nach der alten WBO die Anerkennung im Schwerpunkt erhalten. In anderen Landesärztekammern sind hier natürlich andere Übergangsfristen möglich.

Weiterbildungszeiten nach der WBO

In der M-WBO liegt die Mindestweiterbildungszeit des Facharztes für Innere und Allgemeinmedizin bei 5 Jahren (36 Monate stationäre internistische Patientenversorgung und 24 Monate ambulante hausärztliche Versorgung) und bei dem Fachärzten für Innere Medizin und Schwerpunkt XY bei 6 Jahren. Diese Fachärzte für Innere Medizin und Schwerpunkt (SP) können in anderen Mitgliedsstaat der EU nicht als Facharzt für Innere Medizin anerkannt werden, sondern nur als Facharzt des entsprechenden Schwerpunktes.

Andererseits können diese Internisten auch in Deutschland sich nur mit ihrem Schwerpunkt und nicht als allgemeine Internisten niederlassen (siehe **Abb. 4**). Nur bei Erwerb des allgemeinen Internisten mit 5 Jahren plus der jeweiligen Weiterbildungszeit des Schwerpunktes, also bei Erwerb von zwei Facharzttiteln wäre dies weiterhin möglich.

Die **Abbildung 5** zeigt die Situation seit dem 110. Deutschen Ärztetag in Münster im Mai 2007: Der FA für Innere Medizin mit 5 Jahren Weiterbildungszeit ist zwischen FA für Innere und Allgemeinmedizin und FA für Innere Medizin und z.B. Kardiologie interpoliert worden. Die Facharzt-Kompetenz Internist ist unter 12.2 eingegliedert worden.

Die Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin

Die Weiterbildungszeit zum Facharzt für Innere Medizin gliedert sich wie folgt:

60 Monate bei einem Weiterbildungs-befugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 24 Monate stationäre Weiterbildung in Innerer Medizin, davon
- 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können

oder

- 24 Monate stationäre Weiterbildung in den Facharztkompetenzen 12.2 und/oder 12.3, die in mindestens 2 verschiedenen Facharztkompetenzen abgeleistet werden, davon

- 6 Monate internistischer Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können

Die Weiterbildung zum FA für Innere Medizin kann in einem Krankenhaus abgeleistet werden, wenn der Weiterbildungsbefugte (Chefarzt) über die volle Weiterbildungsgenehmigung für die 36-monatige Basisweiterbildung und die weiteren 24 Monate stationäre Weiterbildung verfügt. Bei Fehlen der vollen WB-Befugnis muss der Weiterzubildende in andere Abteilungen wechseln und dort die fehlenden Zeiten und Inhalte absolvieren, so wie dies oben dargestellt ist.

EU-Richtlinien eingehalten

Auf die Einhaltung der nach den europäischen Richtlinien vorgeschriebenen Mindestweiterbildungszeit legt die EU besonderen Wert. Werden also im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin zwei Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.

Für die Niederlassung des Allgemeininternisten als „Hausarzt“ ist weiterhin die Ableistung der vorgeschriebenen zweijährigen Weiterbildungszeit in der hausärztlichen Versorgung im ambulanten Bereich sowie die Anerkennung als „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ zwingend erforderlich.

Angesichts der EU-Vorgabe, dass sich der Allgemein-Internist bei der Wiedereinführung deutlich vom FA für Innere und Allgemeinmedizin unterscheiden müsse wurde in der Vorbereitung des Kapitels „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren“ auf die Vorgabe der Mitwirkung bei den technischen Untersuchungen verzichtet. Die ständige Konferenz „Ärztliche Weiterbildung“ (Stäko) plädierte dafür auf die Formulierung „Mitwirkung bei ...“ zu verzichten und an dieser Stelle auf die derzeit beschlossenen Richtzahlen der Ärztekammer Hessen zurückzugreifen, in denen auch die „selbstständige Durchführung“ gefordert ist. Da die Weiterbildungsinhalte des neuen FA für Innere Medizin auf dem 110. Deutschen Ärztetag nicht beschlossen wurden und die Stäko nur ein beratendes Organ der Bundesärztekammer ist, muss der Vorstand der Bundesärztekammer, dem diese Aufgabe durch den 101. Deutschen Ärztetag 1998 übertragen wurde, diese noch beschließen.

Umsetzung in Landesärztekammern steht bevor!

Last but not least muss diese Entscheidung des 110. Deutschen Ärztetags noch in den einzelnen Landesärztekammern beschlossen und umgesetzt werden, damit wir in Deutschland endlich wieder eine einheitliche Weiterbildungsordnung haben und die

Abb. 3 Abschluss der Weiterbildung nach WBO 1993 (Bayern)

Bezeichnung	Frist nach § 20 (2) WBO 2004
FA für Innere Medizin	31.7.2011
Schwerpunkt Angiologie	31.7.2014
Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie	
Schwerpunkt Hämatologie/Internistische Onkologie	
Schwerpunkt Gastroenterologie	
Schwerpunkt Kardiologie	
Schwerpunkt Nephrologie	
Schwerpunkt Pneumologie	
Schwerpunkt Rheumatologie	

Abb. 4 Muster-Weiterbildungsordnung 2003 Abschnitt B Nr. 12: Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin

	Bezeichnung	Mindestweiterbildungszeit
12.1	FA für Innere und Allgemeinmedizin	36 + 24 Monate
12.2.1	FA für Innere Medizin und SP Angiologie	36 + 36 Monate
12.2.2	FA für Innere Medizin und SP Endokrinologie und Diabetologie	36 + 36 Monate
12.2.3	FA für Innere Medizin und SP Hämatologie und Onkologie	36 + 36 Monate
12.2.4	FA für Innere Medizin und SP Gastroenterologie	36 + 36 Monate
12.2.5	FA für Innere Medizin und SP Kardiologie	36 + 36 Monate
12.2.6	FA für Innere Medizin und SP Nephrologie	36 + 36 Monate
12.2.7	FA für Innere Medizin und SP Pneumologie	36 + 36 Monate
12.2.8	FA für Innere Medizin und SP Rheumatologie	36 + 36 Monate

Abb. 5 Muster-Weiterbildungsordnung 2003 Abschnitt B Nr. 12: Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin nach dem 110. DAT

	Bezeichnung	Mindestweiterbildungszeit
12.1	FA für Innere und Allgemeinmedizin	36 + 24 Monate
12.2	FA für Innere Medizin	36 + 24 Monate
12.2.1	FA für Innere Medizin und SP Angiologie	36 + 36 Monate
12.2.2	FA für Innere Medizin und SP Endokrinologie und Diabetologie	36 + 36 Monate
12.2.3	FA für Innere Medizin und SP Hämatologie und Onkologie	36 + 36 Monate
12.2.4	FA für Innere Medizin und SP Gastroenterologie	36 + 36 Monate
12.2.5	FA für Innere Medizin und SP Kardiologie	36 + 36 Monate
12.2.6	FA für Innere Medizin und SP Nephrologie	36 + 36 Monate
12.2.7	FA für Innere Medizin und SP Pneumologie	36 + 36 Monate
12.2.8	FA für Innere Medizin und SP Rheumatologie	36 + 36 Monate

Abb. 6

	LÄK/ÄK	Nächste Tagung der Kammerversammlung
Landesärztekammer	Baden-Württemberg	21.07. / 24.11.2007
Landesärztekammer	Bayern	12./14.10.2007 Entscheidung Wiedereinführung Internist
Ärztekammer	Berlin	04.07. / evtl. 20.07. / 19.09. / 14.11. / evtl. 28.11.2007
Landesärztekammer	Brandenburg	08.09. / 17.11.2007
Ärztekammer	Bremen	04.06. / 24.09. / 26.11.2007
Ärztekammer	Hamburg	18.06. / 27.08. / 29.10. / 03.12.2007
Landesärztekammer	Hessen	24.11.2007
Ärztekammer	Mecklenburg-Vorpommern	10.11.2007
Ärztekammer	Niedersachsen	24.11.2007
Ärztekammer	Nordrhein	17.11.2007
Landesärztekammer	Rheinland-Pfalz	07.11.2007
Ärztekammer	Saarland	13.06.2007 / evtl. im Nov.
Sächsische	Landesärztekammer	22./23.06./10.11.2007
Ärztekammer	Sachsen-Anhalt	23.06./03.11.2007
Ärztekammer	Schleswig-Holstein	19.09./28.11.2007
Landesärztekammer	Thüringen	30.06./evtl. 06.10.2007
Ärztekammer	Westfalen-Lippe	13.06./24.11.2007

Abb. 1 Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Neufassung vom 1. Oktober 1993 (WBO 1993) – außer Kraft getreten zum 1.8.2004

Bezeichnung	Mindestweiterbildungszeit
FA für Innere Medizin	72 Monate
Schwerpunkt Angiologie	24 Monate
Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie	24 Monate
Schwerpunkt Hämatologie/Internistische Onkologie	24 Monate
Schwerpunkt Gastroenterologie	24 Monate
Schwerpunkt Kardiologie	24 Monate
Schwerpunkt Nephrologie	24 Monate
Schwerpunkt Pneumologie	24 Monate
Schwerpunkt Rheumatologie	24 Monate

Abb. 2 Weiterbildungsordnung für Die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 in Kraft getreten am 1.8.2004

§ 20 Übergangsbestimmungen
2) Ärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Weiterbildung zum Erwerb einer

- Gebiets- / Facharztbezeichnung
- Schwerpunktsbezeichnung

...

befinden können in den Fällen des – Buchstaben a) in einem Zeitraum von sieben Jahren, – der Buchstaben b) und d) in einem Zeitraum von zehn Jahren

...

nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach Maßgabe der vorher geltenden Bestimmungen die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen und die jeweilige Anerkennung erhalten.

Drohungen der EU mit „Vertragsverletzungsverfahren“ ein Ende haben. In der **Abbildung 6** sehen Sie die nächsten Kammerversammlungen der Länder und ich bitte alle Kammerdeligierten sich darauf vorzubereiten und in Zusammenarbeit mit Marburger Bund und GfB die entsprechenden Mehrheiten zu erzielen.

Dr. Wolf von Römer
1. Vizepräsident des BDI

